

Friedhofsatzung für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Christus König, Gemen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde Christus König, Gemen ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen die bei ihrem Tod im Bereich der Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen ihren ersten Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf ein Wahl- und Familiengrab haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art, Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
 - b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;
 - e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
 - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
 - h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen, und zu rauchen;
 - i) der Verzehr von Speisen oder Getränken;
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbaren Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen;
 - k) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend¹. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.

Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.

(4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung und Leitung von Beerdigungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Es obliegt dem Pfarrer der Kirchengemeinde Christus König, Gemen oder dem von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher beantragter Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.

(3) Wird die Bestattung in einer Wahl- oder Familiengrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Hinsichtlich der Warte- und Bestattungsfristen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

¹ Die Bestimmungen über Gewerbetreibende aus EU-Mitgliedsländern sind auf www.portal21.de abrufbar.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden vom von der katholischen Kirchengemeinde beauftragten Unternehmen (Totengräber) der Kath. Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte hat vor der Bestattung oder Beisetzung das Grabzubehör, Grabmale und die Bepflanzung zu entfernen. Die Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten mit dem Totengräber abzustimmen. Für den Grabaushub wird von der Kirchengemeinde eine Gebühr erhoben.

§ 10 Gräber

(1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen. Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 11 Nutzungs- und Ruhezeit

Die Nutzungs- und Ruhezeit auf dem Friedhof beträgt generell 25 Jahre.

§ 12 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind alle Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Wahl- und Reihengrabstätten, sowie Urnen- und Urnenwahlgrabstätten, ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese grundsätzlich der Umbettung zustimmen.

(4) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
- c) Wahl – und Familiengräber
- d) Urnengräber
- e) Pflege – und Rasengrabstätten (Gemeinschaftsgrabanlage) für Sarg und Urnenbeisetzungen (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
- f) Gemeinschaftsgrabstätte mit Dauergrabpflegevertrag (Treuhand) (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
- g) Grabstätten unter Bäume (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
- h) Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist).

(3) Grabstellen sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können diese eingeebnet werden. Die Kosten hierzu trägt der Nutzungsberechtigte, der darüber hinaus die nach § 24 Abs. 6 fälligen Gebühren analog der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechtes zu zahlen hat. Die Gestaltung der Grabstellen hat sich an der vom Kirchenvorstand festgesetzten Gesamtgestaltung zu orientieren.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, die für die Dauer der **Ruhezeit** (25 Jahre) der Reihe nach vergeben werden. Über die Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Nutzungszeit daran ist identisch mit der für den Friedhof geltenden Ruhezeit.

(2) In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne statt Sarges ist zulässig.

§ 15 Familien – und Wahlgrabstätten

(1) Familien – und Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhe- und Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Familien- und Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einer vorhandenen Familien – und Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Familien- und Wahlgrabstätte ist es zulässig zusätzlich, je Grabstelle, eine Urne beizusetzen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit/ Ruhezeit von 25 Jahren verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenwahlgrabstätte ist möglich.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§17 Pflege- und Rasengrabstätten

(1) Pflege- und Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für Erd- und Urnenbestattungen in einer pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlage (bepflanztes Pflegefeld oder einem Rasenfeld), Diese Gräber werden als ein- oder zweistellige

(Partnergräber) Grabstätten angeboten. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt aus Anlass des Todes der Reihe nach. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer dieser Grabstätten ist nicht möglich.

(2) Bei der Vergabe von Partnergrabstätten (zweistellig) ist das Nutzungsrecht an beiden Grabstellen einmalig bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten zu verlängern. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer dieser Grabstätten ist nicht möglich.

(3) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt beim Friedhofsträger. Die Anlage und die Pflege erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich durch die Kirchengemeinde oder eines von ihr Beauftragten. Alle hierdurch entstehenden Kosten werden durch eine Gebühr abgegolten, die sich aus der Friedhofsgebührenordnung ergibt. Die Rasengrabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden; das Aufstellen von Grableuchten und Blumenschmuck ist nicht gestattet. Bei bepflanzten Pflegegrabstätten dürfen eine Steckvase für Frischblumen und eine Grableuchte / Grabkerze ohne Sockel als Schmuck aufgestellt werden, damit die Bepflanzung nicht beschädigt wird. Widerrechtlich abgelegte oder aufgestellte Gegenstände werden durch die Kirchengemeinde entsorgt. Ein Anspruch auf Erstattung des Geldwertes durch die Kirchengemeinde besteht nicht.

(4) Für die Kennzeichnung der Grabstelle wird von der Kirchengemeinde eine Grabplatte / Grabmal bereitgestellt und auf den Grabstätten verlegt. Die Gestaltung der Grabplatte / Grabmal erfolgt einheitlich und wird vom Kirchenvorstand vorgegeben. Für die Grabplatte wird eine Gebühr erhoben.

(5) Anonyme oder namenlose Pflege – und Rasengrabstätten dürfen nicht angelegt werden.

§ 18 Grabstätten unter Bäume

(1) Soweit diese Grabstätten auf den Friedhöfen der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Gemen angeboten werden, dienen diese Grabstätten ausschließlich für Urnenbestattungen.

(2) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen besteht aus einer festgesetzten Anzahl von Urnenreihengräbern. Die Urnengemeinschaftsgräber werden in Form von Reihengräbern zur Verfügung gestellt. Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als ein- oder zweistellige (Partnergräber) Grabstätten angeboten. Bei der Vergabe von Partnergräbern ist das Nutzungsrecht an beiden Grabstätten bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten zu verlängern. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf der Gemeinschaftsgrabstätte ist nicht möglich. Ausgenommen sind Partnergräber in der Gemeinschaftsgrabstätte. Dort wird das Nutzungsrecht einmalig bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners verlängert werden.

(3) Der Beisetzungsplatz innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Kirchengemeinde festgelegt.

(4) Die Anlage und Pflege der in Abs. 1 genannten Grabstätten übernimmt die Kirchengemeinde für die Dauer der Ruhezeit. Alle hierdurch entstehenden Kosten werden durch eine Gebühr abgegolten, die sich aus der Friedhofsgebührenordnung ergibt.

(5) Das Ablegen jegliches Grabschmuckes oder gar Einpflanzen von Blumen sowie das Aufstellen und Entzünden von Kerzen ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegte oder aufgestellte Gegenstände werden durch die Kirchengemeinde entsorgt.

(6) Die Angaben der hier beigesetzten Personen werden an einer zentralen Stelle festgehalten. Die Gestaltung der Namenstafel erfolgt einheitlich und wird von der Kirchengemeinde vorgegeben. Für die Namenstafel wird eine Gebühr erhoben.

(7) Anonyme oder namenlose Grabstätten dürfen nicht angelegt werden.

§ 19

Gemeinschaftsgrabstätte mit Grabpflegevertrag

(1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte in Kombination mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages besteht aus einer festgesetzten Anzahl von Sarg- oder Urnenreihengräbern. Die Gemeinschaftsgräber werden ausschließlich in Form von Reihengräbern zur Verfügung gestellt. Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als ein- oder zweistellige (Partnergräber) Grabstätten angeboten. Bei der Vergabe von Partnergräbern ist das Nutzungsrecht an beiden Grabstätten bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten zu verlängern. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Sarg- oder Urnenreihengrab auf der Gemeinschaftsgrabstätte ist nicht möglich. Ausgenommen sind Partnergräber in der Gemeinschaftsgrabstätte. Dort wird das Nutzungsrecht einmalig bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners verlängert werden.

(2) Der Beisetzungsplatz innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Kirchengemeinde festgelegt.

(3) Die Beisetzung in eine Sarg- oder Urnengemeinschaftsgrabstätte ist **nur** in Kombination mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über die Dauer der Ruhezeit mit der Treuhandstelle Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH möglich. Die Abrechnung der Leistungen aus diesem Dauergrabpflegevertrag erfolgt direkt zwischen den Nutzungsberechtigten und der Treuhandstelle.

(4) Der Friedhofsgärtner unterhält und pflegt die Grabstätte für die gesamte Laufzeit des Dauergrabpflege-Vertrages. Die Treuhandstelle verwaltet die eingezahlten Gelder treuhänderisch und prüft die Leistungserbringung des Friedhofsgärtners.

(5) Für die Kennzeichnung der Grabstelle wird von der Kirchengemeinde eine Grabplatte bereitgestellt und auf der Gemeinschaftsgrabstätte verlegt. Die Gestaltung der Grabplatte erfolgt einheitlich und wird vom Kirchenvorstand vorgegeben. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Für die Grabplatte wird eine Gebühr erhoben.

§ 20

Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten sind einstellige Grabstätten, die in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit belegt werden. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

V. Inhalt von Nutzungsrechten

§ 21

Inhalt des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, in denen eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflicht der Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten entspricht der jeweiligen Ruhezeit auf dem Friedhof.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht über die Nutzung hinausgeht oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte von der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr, nach der jeweils geltenden Gebührenordnung, gewährt worden ist. Sind Ruhezeit und Nutzungsrecht abgelaufen, besteht kein Anspruch auf eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10, 15, 20 Jahren oder der jeweiligen Ruhezeit verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kann nur erfolgen, um die Dauer des Nutzungsrechtes so zu verlängern, dass sie der jeweiligen Ruhezeit entspricht.

§ 22

Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten zu Lebzeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte gehen

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten über.

b) in allen anderen Fällen auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn der Friedhofsträger zustimmt.

c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihrer Stelle die Enkel. Abs. 2b Satz 3 gilt entsprechend.

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Abs. 2b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflicht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 23

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahl- und Familiengräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Familien- und Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit, gemäß § 11 dieser Satzung, entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Familien - und Wahlgrabstätte zu verlängern.

§ 24

Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten haben der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten vor der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten ohne erneute Aufforderung an den Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(2) Die Räumung der Grabstätte hat innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nutzungszeit zu erfolgen. Insbesondere sind der Grabstein, Blumenschmuck, verlegte Steinplatten etc. zu entfernen. Von der Kirchengemeinde veranlasste Begrenzungen der Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde und dürfen nicht entfernt werden.

(3) Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, gilt § 22 dieser Friedhofssatzung entsprechend.

(4) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

(5) Ein vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ende der Ruhezeit kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Im Falle der Genehmigung werden für jedes verbleibende Jahr der vereinbarten Nutzungszeit Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben. Die Regelungen zu Absatz 1 Satz 1 und zu den Absätzen 2 bis 4 gelten entsprechend. Werden Gräber vorzeitig abgeräumt, bringt der Nutzungsberechtigte ein Schild mit dem Namen des Bestatteten bis zum Ablauf der Ruhefrist an.

VI. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten sollen auf Grabstätten Grabmale errichten. Sie müssen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Die Grabstätte muss mit den Namen des/der Beigesetzten versehen sein.

(2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Zeichen und Inschriften die christlichen Empfinden widersprechen, sind unzulässig und können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(3) Die Grabmale sollen aus Naturstein oder anderen wetterbeständigen Materialien außer Kunststoffen hergestellt sein. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Zeichen und Inschriften das christliche Empfinden widersprechen sind unzulässig. Stelen auf Reihen- und Wahlgräbern dürfen nicht größer als 1,40 m Höhe und 0,40 m Breite je Grabstelle sein. Grabmale auf Wahl- und Familiengrabstätten höchstens 1,00 m hoch, bei Einzelgräbern einschl. Sockel höchstens 0,80 m. Grabmale auf Urnengräbern dürfen in einer Größe von 0,35 m Höhe und 0,30 m Breite je Grabstelle aufgestellt werden. Stelen auf Urnengräbern dürfen mit einem Durchmesser bis zu 0,20 m und einer Höhe bis zu 0,60 m aufgestellt werden. Liegende Grabmale auf Urnengräbern sowie auf Kindergräbern dürfen nicht mehr als siebenzig Prozent der Grabfläche bedecken. Das Verlegen von Grabeinfassungen ist den Nutzungsberechtigten bzw. beauftragten Firmen nicht erlaubt und können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(4) Auffällige Farbanstriche oder Firmenbezeichnungen an oder auf den Grabmalen sind nicht gestattet.

§ 26 Errichtung und Standsicherheit

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer nutzungsberechtigt ist.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die

Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

(4) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde zur Genehmigung anzuzeigen. Ein Grabmal darf nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Der Nutzungsberechtigte stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn einen Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde erteilt unverzüglich die Genehmigung, wenn Gründe nicht entgegenstehen. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten entfernt. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 27

Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Die Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung erfolgen. Grabhügel- und Beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Das Entfernen von vorhandenen Hecken ist nur in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand erlaubt. Das Verlegen von Grababgrenzungsplatten erfolgt einheitlich durch die Kirchengemeinde oder dessen Beauftragten.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sich das Grab in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Nutzungsberechtigte von Grabstätten in ungepflegtem Zustand werden durch die Kirchengemeinde schriftlich aufgefordert innerhalb einer Frist von vier Wochen die Grabstelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen entfernen lassen. Die Kirchengemeinde behält sich vor, die Kosten der Herrichtung bzw. der Räumung und Instandhaltung der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit, dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

(3) Die Grabflächen sind zum überwiegenden Teil zu bepflanzen. Nur **drei** Prozent der Fläche darf mit Naturstein gestaltet werden.

§ 28

Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 11 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Trauer- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als den Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 31 Gefahrenabwehr und Haftung

(1) Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.

(2) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 32 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und so weit

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder

b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 33 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs, der Leichen- und Trauerhalle eine besondere Gebührenordnung.

§ 34 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche sowie an dem Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 35 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Gemen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 08.06.2010 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

46325 Borken, den 12.12.2023
Die Kath. Kirchengemeinde
Christus König, Gemen

Siegel Kirchengemeinde

Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/ r

Mitglied

Mitglied